

# Entsprechenserklärung 2013

---

Vorstand und Aufsichtsrat der VTG AG haben am 11. Februar 2013 die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Die VTG AG entspricht weitgehend den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer geltenden Fassung vom 15. Mai 2012 und hat diesen auch weitgehend seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16. Februar 2012 entsprochen. Folgende Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet:

## **1. Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex**

Die von der Gesellschaft für ihre Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Dies ist auch künftig nicht vorgesehen, weil ein Selbstbehalt nach Ansicht der Gesellschaft nicht erforderlich ist, um Verantwortungsbewusstsein und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu steigern.

## **2. Ziffer 4.2.3 Absatz 4 des Kodex**

Die bestehenden Vorstandsverträge enthalten keinen „Abfindungs-Cap“. Auch für die Zukunft schließt der Aufsichtsrat nicht aus, Vorstandsverträge mit Regelungen zu schließen, die diesbezüglich dem Kodex nicht entsprechen. Der Aufsichtsrat vertritt die Position, dass im Interesse einer optimalen Vorstandsbesetzung die im gesetzlichen Rahmen bestehende Gestaltungsfreiheit beim Abschluss von Vorstandsverträgen nicht in einzelnen Details vorab beschränkt werden sollte.

## **3. Ziffer 4.2.4 des Kodex**

Die Gesellschaft hat die Vergütung des Vorstands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juni 2010 nicht individualisiert offen gelegt. Aufgrund dieses Beschlusses wird die Vorstandsvergütung auch in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2014 nicht individualisiert offen gelegt werden.

## **4. Ziffer 5.3.2 des Kodex**

Die Gesellschaft hat sich entschieden, anstelle der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, die Überwachungstätigkeit dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit vorzubehalten, da sie eine zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist. Außerdem ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die Einrichtung eines Prüfungsausschusses mit mindestens 3 Mitgliedern den ohnehin nur aus 6 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat bei seiner Arbeit kaum entlasten würde.

## **5. Ziffer 5.3.3 des Kodex**

Die Gesellschaft hat aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von der Einrichtung eines eigenen Nominierungsausschusses abgesehen. Die Aufgaben des im Kodex vorgesehenen Nominierungsausschusses sind dem Präsidialausschuss übertragen, der sich wie der Aufsichtsrat insgesamt nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt.

#### **6. Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex**

Die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung verabschiedeten Ziele sehen keine Altersgrenze und auch keine konkreten Festlegungen zur Vielfalt (Diversity) vor. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass das Alter ein nicht geeignetes Kriterium für die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten darstellt. Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung auch auf die Vielfalt (Diversity) und steht den diesbezüglich vom Kodex verfolgten Zielen einschließlich dem einer angemessenen Beteiligung von Frauen aufgeschlossen gegenüber. Konkrete Festlegungen im Sinne von Quotenregelungen sind aus Sicht des Aufsichtsrats insoweit jedoch problematisch; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert.

Der Aufsichtsrat hatte nach der letzten Änderung des Kodex im Mai 2012 zunächst noch keine konkreten Ziele für die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder benannt. Am 11. Februar 2013 hat der Aufsichtsrat seine Ziele um die Zahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder ergänzt. Demnach wird dieser Empfehlung des Kodex nunmehr entsprochen.

#### **7. Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Auffassung, dass aufgrund der kontinuierlichen Unterrichtung des Aufsichtsrats über alle wichtigen Ereignisse sowie der konstanten Entwicklung des Geschäfts und der Gesellschaft eine Erörterung der Halbjahres- und Quartalsberichte mit dem Aufsichtsrat vor deren Veröffentlichung nicht zwingend erforderlich ist, um dem Aufsichtsrat die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Steuerungsfunktion zu ermöglichen.

#### **8. Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex**

Die gesetzlichen Regelungen werden eingehalten. Die Gesellschaft beabsichtigt eine weitere Annäherung an die im Kodex genannten Fristen, um der Empfehlung möglichst bald entsprechen zu können.